

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0516/2016**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2016	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.12.2016	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

## Sachdarstellung / Begründung:

I.

Folgende Veränderungen der Gebühren ergeben sich zum 01.01.2016:

Inanspruchnahme eines ...	Gebühr seit 01.01.2016	geplante Gebühr zum 01.01.2017	Veränderung in €	Veränderung in %
Krankentransportfahrzeuges - KTW	178,00 €	213,00 €	+ 35,00 €	+ 19,7 %
Rettungstransportfahrzeuges - RTW	354,00 €	356,00 €	+ 2,00 €	+ 0,6 %
Notarzteinsatzfahrzeuges - NEF	221,00 €	230,00 €	+ 9,00 €	+4,1 %

II.

Das Gesamtaufkommen der abgerechneten Einsätze ist von 19.446 in 2014 auf 19.953 in 2015 angestiegen. Die abgerechneten Krankentransportfahrten nehmen weiterhin ab (2014: 4.484, 2015: 4.208), während sich die Rettungstransportfahrten deutlich (2014: 9.615, 2015: 10.281) und die Notarzteinsatzfahrten leicht (2014: 5.347, 2015: 5.464) erhöht haben.

Der Rückgang der Krankentransportfahrten dürfte hauptsächlich auf das seit dem 23. Juli 2015 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung zurückzuführen sein. Unter anderem ist darin vorgegeben, dass alle Krankentransportfahrten zu einer ambulanten Behandlung stets der vorherigen Genehmigung durch die Krankenkassen bedürfen. Dies scheint zu einem gewissen Rückgang bei der Anforderung städtischer Krankentransportwagen zu führen.

Die sinkende Einsatzzahl führt dazu, dass weniger Benutzerinnen und Benutzer des Krankentransportes die Gesamtkosten zu tragen haben. Das wiederum bedeutet, dass die Gesamtkosten auf eine geringere Einsatzzahl umgelegt werden müssen, was schließlich zu einem deutlich höheren Gebührensatz führt.

III.

Die aktuellen Gebühren werden seit dem 01.01.2016 erhoben. Grundlage der Gebührenkalkulation 2016 war die Betriebsabrechnung für 2014. Zu diesem Zeitpunkt wurden die Gebühren für den KTW abgesenkt, für den RTW sowie für den NEF angehoben.

IV.

Die wesentlichen Kostenpositionen sind unter Ziffer 2 der Gebührenkalkulation 2017 (Seite 5) dargestellt. Unter Ziffer 3 der Gebührenkalkulation (Seite 6) sind die Gründe, die zu den Gebührenveränderungen führen, kurz zusammengefasst.

V.

Gemäß § 14 RettG NRW ist der Entwurf der Gebührensatzung den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben.

Das Erörterungsgespräch hat am 17.11.2016 stattgefunden. Im Zuge dieser Erörterung konnte mit den Vertretern der Krankenkassen über alle Diskussionspunkte Einvernehmen erzielt werden. Die Vertreter der Krankenkassen haben ihr Einvernehmen zu den unter I. genannten, ab 01.01.2017 geplanten Gebührentarifen signalisiert. Mit Mail vom 21.11.2016 haben die Krankenkassen das Einvernehmen zur Gebührenkalkulation 2017 endgültig erteilt.

VI.

Die Gebührenkalkulation 2017 und die Betriebsabrechnung 2015 sind beigelegt.

Auf dieser Grundlage sind die Gebührentarife wie unter I. genannt festzusetzen und die II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach ist wie folgt zu fassen:

## **II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), und der §§ 6, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer für das Land Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

### **§ 1**

Ziffer 1 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

1. Benutzung eines Krankentransportwagens
  - 1.1 Grundgebühr für einen Krankentransportwagen  
(einschließlich 30 Fahrkilometer) 213,00 €
  - 1.2 Zusätzliche Gebühr für jeden über 30 Fahrkilometer hinaus  
gefahrenen Kilometer 1,50 €
  - 1.3 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person  
(einschließlich 30 Fahrkilometer) 106,50 €
  - 1.4 Transport von Blutkonserven
- Es gelten die Gebühren nach den Gebührenstellen 1.1, 1.2 und 1.3

### **§ 2**

Ziffer 2 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

2. Benutzung eines Rettungstransportwagens
- 2.1 Grundgebühr für einen Rettungstransportwagen  
(einschließlich 50 Fahrkilometer) 356,00 €
- 2.2 Zusätzliche Gebühr für jeden über 50 Fahrkilometer hinaus  
gefahrenen Kilometer 1,50 €
- 2.3 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person  
(einschließlich 50 Fahrkilometer) 178,00 €

### **§ 3**

Ziffer 3 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

3. Benutzung eines Notarzteinsatzfahrzeuges
- 3.1 Gebühr für ein Notarzteinsatzfahrzeug 230,00 €
- 3.2 Gebühr für jede weitere Person 115,00 €

3.3 Bei Einsätzen mit Notarzt wird zu den Gebühren nach den Gebührenstellen 3.1 und 3.2 das an das jeweilige Gestellungs Krankenhaus weiter zu leitende Notarztentgelt hinzugerechnet. Das Notarztentgelt beträgt 190,00 €

#### § 4

Die II. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

#### **Hinweise**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Absatz 6 GO NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde, oder
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist, oder
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach  
Bürgermeister

